



Reglement zur Benützung der Forsthütte Geeren

Dieses Reglement ist bindender Bestandteil des Mietvertrags

1. Gegenstand

- 1.1. Forsthütte mit Kochherd, Backofen, Geschirrspüler, Kühlschränken, Inventar, Abstellraum, Cheminéeraum und WC
- 1.2. Grillplatz ausserhalb der Hütte.
- 1.3. Gedecke für 50 Personen (**ohne Pfannen, Schüsseln, Schöpfbesteck, Zapfzieher etc.**).

2. Regeln und Pflichten

- 2.1. Vor der Cheminéebenützung studieren Sie bitte die Anleitung genau. Bitte nur Holz verbrennen. Das Brennholz zum Heizen und Grillieren ist im Preis inbegriffen.
- 2.2. Beim Benützen des Geschirrspülers bitte nur unser Pulver und Glanzrockner verwenden.
- 2.3. Dekorationen und Tischtücher (6 Tische 1.8x0.8 und ein Tisch 1.6x0.8m) dürfen nur angebracht werden, sofern sie anschliessend vollständig und ohne Beschädigungen wieder entfernt werden.
- 2.4. Der Mieter ist verantwortlich, dass vor dem Verlassen der Hütte
 - die Scheibe vom Cheminée geschlossen ist,
 - die Beleuchtung und die Kochplattenplatten abgeschaltet sind
 - die Fenster geschlossen sind (**die Läden bleiben aber offen**).
 - die hintere und die vordere Eingangstüre abgeschlossen sind.
 - und der Schlüssel am abgemachten Ort deponiert ist
- 2.5. Parkplätze finden Sie vor dem Holzschopf und vor der Hütte. Bitte halten Sie den Zugang zur Selbstbedienung, den Wanderweg sowie die Eingänge zur Forsthütte frei. Beim Wegfahren nehmen Sie bitte Rücksicht auf die Anwohner.
- 2.6. **Ab 22.00 Uhr ist der Lärmpegel auf ein im Wohngebiet angebrachtes Mass zu reduzieren.**
- 2.7. Das Abbrennen von Feuerwerk ist verboten.
- 2.8. Das Mobiliar der Forsthütte darf nicht im Freien benützt werden. Es stehen dafür 6 Garnituren Festbänke zur Verfügung.

3. Reinigungsarbeiten

- 3.1. Reinigungsmittel stehen zur Verfügung (**selbst mitnehmen: Abwaschlappen, Hand- und Geschirrtücher, Abfallsäcke**).
- 3.2. Die Böden sind zu wischen und feucht aufzunehmen. Das WC, das Pissoir und das Lavabo sind zu reinigen.
- 3.3. Verlassen Sie auch die Küche und das Geschirr in gereinigtem Zustand. Bitte nichts in den beiden Kühlschränken liegen lassen.
- 3.4. Beim Cheminée lassen Sie die Asche im Feuerraum. Das Grillbesteck und den Grill deponieren Sie gereinigt am dafür bestimmten Ort.

3.5. Den Abfallsack in der Küche nehmen Sie heraus und ersetzen ihn. **Ihre Abfälle nehmen Sie mit.** Nicht entsorgter Abfall wird mit Fr. 10.00 pro 100 Liter Sack und Fr. 70.00 pro aufgewendete Stunde verrechnet (zuzüglich MWST).

3.6. Vergessen Sie nicht die Umgebung der Hütte aufzuräumen

4. Besonderes

4.1. Sollte der Alarm der Abwasserpumpe ertönen, lassen Sie bitte kein Wasser mehr laufen und benützen Sie das WC nicht mehr. Telefonieren Sie dem Hüttenwart oder seiner Stellvertretung. Die Telefonnummern sind angeschlagen.

4.2. **Am Wochenende erfolgt keine Abnahme der Hütte. Wenn Sie die Hütte betreten, kontrollieren Sie bitte selber, ob alles in Ordnung ist (Geschirr/Besteck komplett).** Wenn nicht, melden Sie sich wie oben beim Hüttenwart. Wenn Ihnen etwas kaputt geht, melden Sie sich bitte beim Hüttenwart.

4.3. Der Hüttenwart und die Mitarbeiter der HKD sind jederzeit berechtigt die Hütte zu betreten.

5. Vertrag, Rücktritt, Zahlung

5.1. Als Vermieter gilt die Holzkorporation Dübendorf, vertreten durch den Hüttenwart oder seinen Stellvertreter.

5.2. Die Miete ist nach Vertragsabschluss mit Pay Pal oder Einzahlungsschein zu bezahlen.

5.3. Der Mieter kann bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass vom Vertrag zurücktreten. In diesem Fall wird die Miete abzüglich einer Umtriebs Entschädigung von Fr. 100.- zurückbezahlt.

5.4. Bei Nichtbezahlung der Miete innert spätestens 10 Tagen nach Ausstelldatum des Vertrages, verfallen die Verpflichtungen der HKD. Der Mieter hingegen bleibt die Miete oder die Umtriebs Entschädigung laut 5.2. geschuldet.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Wir behalten uns vor, bei schlechter Reinigung der Hütte, dies auf ihre Kosten auszuführen. Diese Kosten von mindestens Fr.130.- werden Ihnen zusätzlich in Rechnung gestellt (zuzüglich MWST).

6.2. Der Vermieter der Forsthütte lehnt jegliche Schadenansprüche als Folge der Hüttenbenützung ab.

6.3. Wir gehen davon aus, dass Sie als Mieter volljährig und Handlungsfähig sind oder der gesetzliche Vertreter übernimmt die Verantwortung mit seiner Unterschrift.

6.4. Ein allfälliger ideologischer, politischer oder religiöser Hintergrund des Anlasses muss der Vermieterin vor Abschluss des Vertrages bekanntgegeben werden. Die Identität der mietenden Person(en) und der Hintergrund der im Mietobjekt geplanten Veranstaltung sind wesentliche Grundlagen dieses Vertrages; die Vermieterin behält sich vor, bei falschen oder verschwiegenen Angaben den Vertrag gestützt auf Art. 28 bzw. Art. 23 i.V.m. 24 Abs. 1 Ziff. 4 Obligationenrecht sofort aufzulösen.